



**Stadtkanzlei**

**Beschlüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 9. März 2017 mit folgenden Geschäften befasst:

**1. Protokoll der Sitzung vom 2. Februar 2017**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird mit 13 zu 6 Stimmen genehmigt.

**2. Botschaft Masterplan Sport- und Eventanlagen Obere Au; Umsetzung 2017 / Freigabe Planungs- und Wettbewerbskredite**

Der Antrag des Stadtrates wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Vom Projektstand 2016, beinhaltend die Vertiefungsstudien, und vom Ausblick auf die Projektentwicklung 2017 zur Umsetzung des Masterplans Sport- und Eventanlagen Obere Au "Gesamtanlage/Freiraum, Koordination, Rasensport und Eissport" wird Kenntnis genommen.
2. Gestützt auf das Ergebnis der Vertiefungsstudie Rasensport wird mit 17 zu 2 Stimmen für das Konkurrenzverfahren Rasensport ein Kredit von Fr. 300'000.-- bewilligt (Kostenstelle 28.9180, Konto 5040.01, +/- 10 % Kostengenauigkeit).
3. Gestützt auf das Ergebnis der Vertiefungsstudie Eissport wird für das Konkurrenzverfahren Eissport einstimmig ein Kredit von Fr. 300'000.-- bewilligt (Kostenstelle 28.9180, Konto 5040.01, +/- 10 % Kostengenauigkeit).
4. Für diverse weitere Planungs-, Projektierungs- und Umsetzungsarbeiten wird einstimmig ein Kredit von insgesamt Fr. 550'000.-- bewilligt (Kostenstelle 28.9180, Konto 5040.01, +/- 10 % Kostengenauigkeit).
5. Die Anträge Ziff. 2 bis 4 unterstehen gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. b der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.





### **3. Botschaft Masterplan Sport- und Eventanlagen Obere Au; Kauf Hallenstadion Chur**

Der Antrag des Stadtrates wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Der Kauf des sanierten Hallenstadions Chur von der domeniig IMMOBILIEN AG wird mit 13 Stimmen bei 5 Enthaltungen genehmigt und ein Kredit von Fr. 2'980'000.-- als Kostendach bewilligt (inkl. MwSt., Kostenstelle 28.9150, Konto 5040.01).
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. e der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

### **4. Botschaft Streichung von Art. 38 IBC-Gesetz (Energiefonds)**

Der Antrag des Stadtrates wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Art. 38 des Gesetzes über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz; RB 811) wird mit 11 Stimmen bei 8 Enthaltungen aufgehoben.
2. Die Vorlage untersteht gemäss Art. 12 Abs. 2 Stadtverfassung (RB 111) dem fakultativen Referendum.
3. Der Auftrag der FDP-Fraktion und Mitunterzeichnende zur Streichung von Art. 38 IBC-Gesetz (Energiefonds) wird mit 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgeschrieben.

### **5. Interpellation SP-Fraktion betreffend behindertengerechter, barrierefreier Zugang zum Churer Stadthaus; Antwort**

Die Interpellantin erklärt sich als von der Antwort des Stadtrates befriedigt.



## 6. Fragestunde gemäss Art. 61 Geschäftsordnung

Die Fragen von Gemeinderat Walter Hegner (SVP) zur Berichterstattung bei Polizeieinsätzen werden durch Stadtpräsident Urs Marti beantwortet.

Die Fragen von Urs Rettich (SVP) zum Einsatz eines Gestaltungsbeirats bei der Stadt Chur werden durch Stadtrat Tom Leibundgut beantwortet.

## 7. Neue Vorstösse

- Auftrag Tina Gartmann-Albin und Mitunterzeichnende betreffend Überarbeitung der Geschäftsordnung des Gemeinderates zwecks zeitgemäsem und effizientem Ratsbetrieb

Der Wortlaut des neu eingegangenen Vorstosses kann auf [www.chur.ch](http://www.chur.ch) unter Politik & Verwaltung -> Gemeinderat -> Geschäfte eingesehen werden.

## Beschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

## Referendum

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. b der Stadtverfassung unterliegt Beschluss Nr. 2, Planungs- und Wettbewerbskredite Masterplan, dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit dieser Veröffentlichung (Art. 13 Abs. 2 Stadtverfassung).

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. e der Stadtverfassung unterliegt Beschluss Nr. 3, Kauf Hallenstadion, dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit dieser Veröffentlichung (Art. 13 Abs. 2 Stadtverfassung).

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 unterliegt Beschluss Nr. 4, Streichung Art. 38 IBC-Gesetz, dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit dieser Veröffentlichung (Art. 13 Abs. 2 Stadtverfassung).

Für den Gemeinderat von Chur  
Stadtkanzlei